

Gemeinsame Absichtserklärung

zwischen

dem Justiz- und Polizeidepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

dem Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich

und

dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat der Bundesrepublik Deutschland,

betreffend Lockerungen im Grenzverkehr zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz

Das Justiz- und Polizeidepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft (nachfolgend kurz „EJPD“ genannt), das Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich (nachfolgend kurz „BM.I“ genannt) und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend kurz „BMI“ genannt), zusammen nachstehend als „Seiten“ bezeichnet,

- im Bestreben, die im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie verhängten Einreiseverbote unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage rasch zu lockern,
- unter Betonung des Bedarfs einer engen Abstimmung der gegenseitigen Schritte,
- in der Überzeugung, dass der gegenseitige Austausch für die Bürger der drei Seiten von herausragender Bedeutung ist,
- in Anerkennung der bestehenden engen Vernetzung insbesondere in den Grenzregionen,
- unter Berücksichtigung der Empfehlungen der EU-Kommission für die schrittweise Aufhebung der Reiserestriktionen innerhalb des Schengen-Raums,
- getragen von dem Wunsch nach einer baldigen vollständigen Wiederherstellung der Freizügigkeit zwischen den Staaten,

nehmen die folgenden Schritte möglichst rasch in Aussicht:

1) Erweiterte Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen

Auf Grundlage der geltenden unterschiedlichen nationalen Regelungen und der darin enthaltenen Ausnahmebestimmungen und im Bestreben einer grösstmöglichen Harmonisierung, beabsichtigen die Seiten, den folgenden Personengruppen mit ständigem Wohnsitz im Gebiet der anderen Seite die Einreise zu privaten Besuchszwecken in der Regel zu ermöglichen:

- Partner einer vor März 2020 bestehenden Partnerschaft/Lebensgemeinschaft,
- Verwandte, insbesondere Eltern, Grosseltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Schwager, Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen,
- Personen, die an wichtigen familiären Anlässen (Hochzeiten, Begräbnisse, religiöse Feiern) teilnehmen,
- Personen, die zu Pflege, Unterhalt oder Nutzung von selbst genutzten Liegenschaften (insbesondere Zweitwohnungen und Schrebergärten¹), Landwirtschafts-, Jagd- und Forstflächen oder zur Versorgung von Tieren im anderen Staat einreisen.

2) Nachweis des Einreisezwecks

Die Seiten beabsichtigen, von den genannten Personen zu verlangen, bei einer Grenzübertrittskontrolle eine Selbstdeklaration des jeweiligen Einreisezwecks vorzuweisen, um die unter Absatz 1 genannten Tatbestände glaubhaft zu machen. Wo möglich, ist diese Selbstdeklaration durch weitere geeignete Mittel der Glaubhaftmachung (Grundbuchauszüge, Mietverträge) zu ergänzen. Die Angaben werden weder gespeichert noch weiterbearbeitet.

3) Verwendung gemeinsamer Formulare

Um eine möglichst gleichwertige Handhabung der Praxis zu gewährleisten, verständigen sich die Seiten darauf, für den Nachweis des Einreisezwecks gemäss Absatz 2 das in Anhang I aufgeführte Formular zu verwenden.

4) Bekämpfung von Missbräuchen

Die Seiten bekräftigen ihren Willen, allfällige Missbräuche nach nationalem Recht zu verfolgen und zu ahnden.

¹ Für Österreich: Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 und die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen bleiben davon unberührt.

5) Grenzübergangsstellen

Die Grenzkontrollbehörden der Seiten verständigen sich über die schnellstmögliche Öffnung der Grenzübergangsstellen mit dem Ziel, die Hindernisse an allen Grenzübergängen zu beseitigen. Sie sind sich einig darüber, dass ihre Kontrollmassnahmen und die Kontrollintensität nur noch stichprobenartig sein sollen.

6) Aufrechterhaltung von Schutzmassnahmen

Die Seiten unterstreichen, dass die Lockerungen nationale Massnahmen zur Bekämpfung der Epidemie unberührt lassen. Reisende sollen bei Grenzübertritt auf diese Massnahmen hingewiesen und zur Beachtung angehalten werden.

7) Allgemeine Bestimmungen

Die Seiten bekunden den Willen, sich gegenseitig auf bestmögliche Weise zu unterstützen und allfällige Anwendungsschwierigkeiten im gegenseitigen Einvernehmen zu klären.

8) Schlussbestimmungen

Diese Absichtserklärung ist rechtlich nicht verbindlich.

Ungeachtet dessen sind die Seiten bemüht, die in dieser Absichtserklärung enthaltenen Zielsetzungen bestmöglich und so bald als möglich umzusetzen.

Die vorliegende Absichtserklärung soll ab dem 16.5.2020 und vorerst bis zum 15.6.2020 Anwendung finden.

Sie kann im wechselseitigen Einvernehmen der Seiten ergänzt oder geändert werden. Ergänzungen oder sonstige Änderungen sind schriftlich festzuhalten.

Die Wirksamkeit der Absichtserklärung kann im wechselseitigen Einvernehmen der Seiten schriftlich verlängert werden.

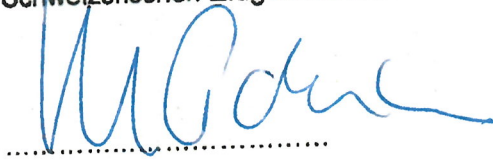
Jede Seite kann die Zusammenarbeit nach dieser Absichtserklärung durch schriftliche Erklärung beenden. In diesem Fall wird die Beendigung mit Eingang der schriftlichen Mitteilung bei der jeweils anderen Seite gegenüber dieser Seite wirksam.

Die Absichtserklärung wird in drei Ausfertigungen, von denen jeweils eine bei den Seiten bleibt, erstellt.

Unterzeichnet am 15. Mai 2020

Für das

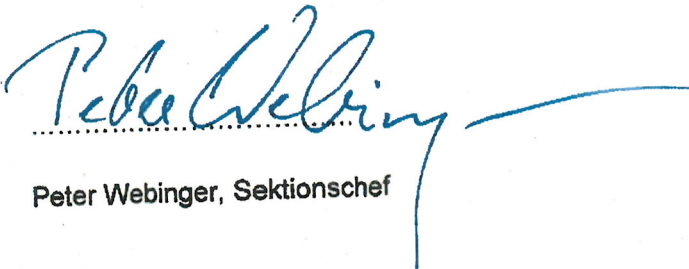
Justiz- und Polizeidepartement der
Schweizerischen Eidgenossenschaft



Mario Gattiker, Staatssekretär

Für das

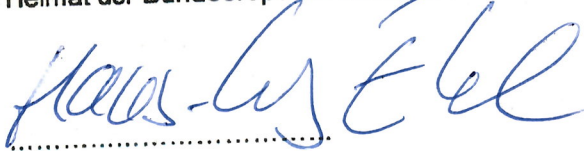
Bundesministerium für Inneres der Republik
Österreich



Peter Webinger, Sektionschef

Für das

Bundesministerium des Innern, für Bau und
Heimat der Bundesrepublik Deutschland



Hans-Georg Engelke, Staatssekretär